

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1438. (2) Nr. 18185.

V e r l a u t b a r u n g.

Bei der von Johann Anton Thalnitscher von Thalberg, gewesenen Dechante und Generalvikar zu Laibach, im Testamente vom 15. November 1713 errichteten Studentensiftung, ist ein Platz im jährlichen Ertrage von 80 fl. 24 $\frac{3}{4}$ kr. C. M. erlediget. — Dieses Stipendium ist vorzüglich für Studierende bestimmt, welche von den Schwestern des benannten Stifters abstammen. Und der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Domkapitel in Laibach. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 20. October bei diesem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, die Studien-Zeugnisse vom ganzen Schuljahre 1831, so wie endlich Diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft dießfalls einzuschreiten gedenken, insbesondere noch einen legalisirten Stammbaum beizulegen. — Laibach am 20. August 1831.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1432. (2) Nr. 1103. P. S. C.

B e k a n n t m a c h u n g

der k. k. kustenländischen Provinzial-Sanitäts-Commission, betreffend die Aufhebung des kustenländischen Sanitäts-Cordons gegen das ungarische Küstenland. — Auf allerhöchsten Befehl ist der bereits an der Drau und Illova stehende Sanitäts-Cordon, welcher Croatien und die Militär-Gränze gegen das Eindringen der Cholera Morbus aus Ungarn und Slavonien schützt, mit einer sehr bedeutenden Truppenzahl verstärkt, und vollkommen hergestellt worden; in Folge dessen, und in der Rücksicht, daß auch in ganz Croatien,

so wie im Fiumaner Gubernial-Gebiete der beste Gesundheitszustand herrscht, wurde auf allerhöchsten Befehl in Uebereinstimmung mit den k. k. Provinzial-Sanitäts-Commissionen in Grätz und Laibach, der an der steyermärkischen und krainerischen Gränze gegen Croatien, so wie auch der hierländige, gegen das ungarische Küstenland aufgestellte Sanitäts-Cordon aufgehoben, und am 27. September 1831 der freye Verkehr unter Beobachtung der bestehenden Zoll- und Dreißigt-Gesetze, so wie gegen genaueste Befolgung der Paß-Polizey-Vorschriften und der Sanitäts-Normen, welche bei dem Uebertritte über die Gränze die Beibringung von Gesundheits-Certificaten vorschreiben, zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Küstenlande, wie er vor der Aufstellung des Sanitäts-Cordons bestanden, wieder hergestellt. — Welche Verfügung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Triest am 30. September 1831.

Alphons Fürst v. Porcia,
Landes-Gouverneur u. Commissions-Präsident.
Laval Graf v. Nugent,
k. k. wirkl. geheimer Rath, Feldmarschall-Lieutenant u. Militär-Commandant im Küstenlande.
Anton Dr. Feuniker,
k. k. Gubernial-Rath, Landes-Protomedicus und Sanitäts-Referent.

Z. 1439. (2) ad Gub. Nr. 22098 de 1831.

C o n c u r s - V e r l a u t b a r u n g

zur Wiederbesetzung der im Küstenlande erledigten Catastral-Mappen-Archivarsstelle. — Zur Wiederbesetzung der im Küstenlande in Erledigung gekommenen, mit dem Gehalte jährlicher 900 fl. verbundenen Catastral-Mappen-Archivarsstelle, wird zu Folge hoher Hoffanzlei-Berordnung vom 16. August dieses Jahres, Zahl 2759/1556, hiermit der Conkurs bis 15. November dieses Jahres ausgeschrieben. — Die um diese Stelle sich bewerbenden Individuen haben im Wege ihrer vorgesezten Bes-

hörde ihre mit den erforderlichen Documenten instruirten Gesuche binnen der obigen Frist bei diesem Subernium einlangen zu machen, und sich unter Angabe des Geburtsortes, Alters, Religion, des Gesundheitszustandes, zurückgelegten Studien, und ihres moralischen Betragens, zugleich über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über ihre im Militäre oder Civile geleisteten Dienste, und über ihre Kenntnisse, besonders im Catastral-Vermessungsfache, gehörig auszuweisen. — Vom k. k. Subernium im Küstenlande. — Triest am 30. September 1831.

Z. 1417. (3) Nr. 187. Jhr. St. G. V.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung über sechs Grundstücke und vier Gebäude im Rentbezirke Pola. — In Folge hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Erlasses vom 9. August 1831, Zahl 89971V., wird am 15. November d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Pola, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung mehrerer, zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, in den Gemeinden Medolino, Lisignano und Promontore gelegenen Grundstücke und Gebäuden, geschritten werden, als: 1.) des Seve benannten, und 9 Joch, 624 Quadr. Klafter im Flächeninhalte enthaltenden Nebengrundes, geschätzt auf 313 fl. 51 kr.; 2.) des Paulin benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 1128 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 28 fl. 29 kr.; 3.) des Storb benannten, und 553 Quadrat-Klafter im Flächeninhalte enthaltenen Nebengrundes, geschätzt auf 37 fl. 45 kr.; 4.) des Dollina benannten, und 332 Quadrat-Klafter im Flächeninhalte enthaltenen Ackergrundes, geschätzt auf 10 fl. 20 kr.; 5.) des Padul benannten, und 1174 Quadrat-Klafter im Flächeninhalte enthaltenen Nebengrundes, geschätzt auf 43 fl. 42 kr.; 6.) des Valle benannten, und 283 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 12 fl. 31 kr.; 7.) des unter der Consc. Zahl 38 bezeichneten Hauses, im Flächeninhalte von 9 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 32 fl. 25 kr.; 8.) des unter der Consc. Nr. 46 bezeichneten Häuschens, im Flächeninhalte von 7 Quadrat-Klaftern, 2', geschätzt auf 10 fl. 52 kr.; 9.) des unter der Consc. Zahl 35 bezeichneten Hauses, im Flächeninhalte von 6 Qdr. Kl., geschätzt auf 5 fl. 41 kr.; 10.) des unter dem Consc. Nr. 28 bezeichneten Hauses, im Flächeninhalte von 14 Quadr. Kl., 1', geschätzt

auf 73 fl. 14 kr. Diese Domainen-Verkaufs-Objecte werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgetoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. V. Hof-Commission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden die dießfällige Vollmacht seines Comitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sofortigen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings beurlaubt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von

den Kauffstüftigen bei dem k. k. Rentamte in Pola eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Provinzial = Commission. — Triest am 20. August 1831.

Fr. M. Stibil,
k. k. Gubernial = Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1446. (2) Nr. 13009.

R u n d m a c h u n g,

betreffend die Pachtversteigerung einiger Aerial = Weg = und Brückenmauth. — Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß rüch = sichtlich der nachbenannten Weg = und Brücken = mauth die dritte Pachtversteigerung für den Zeitraum vom 1. November l. J. bis zum letzten October 1832, an den unten angeführten Orten und Tagen statt finden wird. — Am 14. d. M. October Vormittags, die Brückenmauth zu Tschernusch beim Kreisamte. — Am 15. October Vormittags die Wegmauth an der Wiener und Kärntner Linie sammt Kuthal, beim Kreisamte. — Am 15. Nachmittags die Carlstädter Linie, ebenfalls beim Kreisamte. — Am 17. October Vormittags die Triester Linie sammt dem Wehrstranken in der Thyrnau, der Oberlaibacher Wegmauth und der Wasser = mauth in Laibach und Oberlaibach, beim Kreis = amte. — Am 17. October Nachmittags die Sallocher Wegmauth, beim Kreisamte. — Am 19. October Vormittags die Wegmauth von Trojana, im Posthause zu St. Oswald. — Am 20. October Vormittags die Krainbur = ger Weg = und Brückenmauth, in der dortigen Bezirks = Kanzley. — Am 21. October Vor = mittags die Weg = und Brückenmauth Zwi = schenwässern, beim Oerrichter daselbst. — Am 22. October Vormittags die Weg = und Brük = fenmauth in Feistritz bei Podpetch, in dem Wegmauthamthshause daselbst. — Am 23. Oc = tober Vormittags die Wegmauth an der Pe = ters = Vorstadt, beim Kreisamte. — Endlich am 25. October Nachmittags die Wegmauth an der Pollana = Vorstadt. — Die Versteige = rungen werden Vormittags bis 12 Uhr, Nach = mittags bis 5 Uhr fortgesetzt, dann aber, wenn Niemand einen höhern Anbot macht, abgeschlossen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 9. October 1831.

Z. 1434. (2) Nr. 7049.

E u r r e n d e.

Um jene Maßregeln, welche die hohe Provinzial = Sanitäts = Commission zur Abhal =

tung der Einschleppung der Cholera Morbus und deren Unterdrückung im unglücklichen Falle ihres wirklichen Ausbruches im Innern dieses Kreises, bereits angeordnet hat, und noch an = zuordnen befinden sollte, geruhte belobte hohe Stelle über einen höhda hin erstatteten Vor = schlag, mit Decret vom 27. d. M., Z. 2014, die Errichtung von Local = Sanitäts = Commis = sionen im Markte Zirkniz und in Loitsch zu ge = nehmigen, und für die Local = Sani = tatts = Commission zu Zirkniz, den Herrn Georg Pfeifer, Pfarrer, zum Vorsiz = zenden; den Herrn Oerrichter, Dominik Des = toni; den Herrn Joseph Obresa; den Herrn Schullehrer, Franz Scherko; den Matthäus Hrenn und Johann Millauz zu Beisizer. — Für die Local = Sanitäts = Commis = sion zu Loitsch den Herrn Mathias Ver = biz, Verwalter der Herrschaft Loitsch, zum Vorsizenden; den Herrn Pfarrvikar, Matthäus Kerschmanz, den Herrn Postmeister Andreas Obresa, den Herrn Matthäus Dollschein, den Herrn Thomas Hostischa und Lucas Millauz, zu Beisizer derselben zu ernennen. — Diese nachträglich bewilligte Errichtung von Local = Sanitäts = Commissionen, so wie die Ernenn = ung deren Mitglieder, wird nun im Nach = hange zu der hierämthlichen Kundmachung vom 20. August l. J., Zahl 5713, hiemit zur all = gemeinen Kenntniß gebracht. — K. K. Kreis = amt Adelsberg am 29. September 1831.

In Ermanglung eines Herrn Kreishauptmanns:

Frölich, m. p.
erster Kreis = Commissär.

Z. 1435. (3) Nr. 12107.

Zur Herstellung von 5 Defen im Christian Kanizischen Thurmgebäude am Kasteiberge, dann Aufstellung eines Holzbehältnisses, wird in Folge hoher Gubernial = Verordnung vom 19. dieses, Z. 1705, die öffentliche Herab = steigerung am 15. d. M. October, Vormit = tags um 9 Uhr, vorgenommen werden. — Diejenigen, welche diese in der Maurer = und Zimmermannsarbeit, dann in der Beistellung deren Materialien, ferner in der Tischler =, Schlosser = und Eisengussarbeit bestehen, die Herstellungen zu übernehmen vermeinen, wer = den dabei zu erscheinen hiemit eingeladen. — Die Baudevise hierüber kann in den gewöhn = lichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte ein = gesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 3. October 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1425. (3) **E d i c t.** Nr. 6348.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache der Maria Jugoviz, wider Herrn Ignaz Wallich v. Wallensberg, wegen schuldigen 1000 fl. c. s. c., über Anlangen der Ersten, de praes. 15. d. M., Zahl 6348, die executive Feilbietung der, dem Letztern gepfändeten Mobilien, nämlich: Zimmereinrichtungsstücke, Eßgeschirr und Eßbestecke, bewilliget, und zu deren Vornahme der 19. October, 3. und 18. November d. J., bestimmt worden.

Die Feilbietung wird an den gedachten Tagen in der Früh von 9 bis 12, und nöthigenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Wohnung des Executen, Herrn Wallich v. Wallensberg, am Platze, sub Cons. Nr. 8, statt haben; wozu die Kaufsustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Fahrnisse in dem Falle, als sie bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um den Schätzungswert angebracht werden, bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hint angegeben werden.

Laibach am 17. September 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1451. (1) **Concurs-Verlautbarung.** Nr. 938.

Bei dem k. k. Avarial-Absatz-Postamte zu Klagenfurt ist die Stelle des Accessisten, womie eine jährliche Besoldung von 300 fl. gegen Ertrag eines gleichen Cautions-Betrages verbunden ist, erlediget.

Was in Folge Oberst-Hof-Postverwaltungs-Anordnung vom 1. l. M., Z. 9449, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Bewerber hierum ihre gehörig documentirten Gesuche bis Ende October 1831 bei dieser Ober-Postverwaltung einzureichen haben.

Von der k. k. illyrischen Ober-Postverwaltung. Laibach am 10. October 1831.

Z. 1427. (3) **Papier-Lieferungs-Ankündigung.** Nr. 18828/3851. P. St.

Von der k. k. illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über die Lieferung des Stämpelpapiers für die Mo-

nate November und December 1831, dann Jänner 1832, bei ihr am 24. October eine Concurrenz mittelst Einlegung versiegelter Offerte, bis 12 Uhr Mittags, abgehalten, und mit Mindestfordernden der Contract werde abgeschlossen werden. Der Bedarf besteht in beiläufig Sechs Hundert Rieß, und Falls es nothwendig befunden würde, oder die Lieferung eine längere Zeitperiode umfassen sollte, was dem Ersteher bekannt gegeben werden wird, nach Erforderniß auch mehr, und zwar von mittelfeinen, weißen, gut geleimten, reinen Kanzley-Papier, welches im beschnittenen Zustande 13 Zoll in der Höhe, und 8 Zoll in der Breite haben, und in drei gleichen Monatsraten vom 1. November 1831 angefangen, bis Ende Jänner 1832, Franco nach Laibach an das k. k. Papier-Stämpelamt geliefert werden muß. — Derjenige, welcher Lust hat, diese Papierlieferung unter den angedeuteten Bedingungen zu übernehmen, wird daher eingeladen, sein versiegeltes Offert, worin der Lieferungspreis für einen Rieß ausdrücklich enthalten, und ein baares Ungeld von 10 o/o, berechnet nach der beiläufigen Lieferung von 600 Rieß, und nach der Mindestforderung des Offertlegers, beigefügt seyn muß, längstens bis 24. October 1831, Mittags 12 Uhr, einzureichen. — Uebrigens können die Contractsbedingungen nebst dem Musterbogen beim Gefällen-Departement, im ehemaligen Taback-Gefällen-Administrations-Gebäude eingesehen werden.

Laibach am 3. October 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1442. (2) **Licitations-Anzeige.**

Von dem k. k. Prinz Hohenlohe-Langenburg 17ten Linien-Infanterie-Regiments-3ten Bataillons-Commando wird hiemit bekannt gemacht, daß für das Regiments-Spital zu Laibach der Bedarf an Rind- und Kalbfleisch am 24. d. M. im Licitations-Wege, und zwar auf das Militär-Jahr vom 1. November 1831, bis letzten October 1832, verhandelt werden wird. Diejenigen Fleischhauer, welche dieser Licitations beitreten wollen, werden eingeladen, am besagten Tage, Vormittags um 10 Uhr, in der alten Markt-Gasse, im Wasser'schen Hause, in der Militär-Ober-Commando-Kanzley zu erscheinen, wo sie auch die Licitationsbedingungen einsehen können.

Laibach am 8. October 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1362. (3)

Nr. 1490.

E u r r e n d e

der k. k. illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission. — Der Rath der Stadt Leipzig hat es für seine Pflicht gehalten, das k. k. General-Consulat im Königreiche Sachsen und zu Leipzig, mit der von der königlichen, wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera verordneten Immediat-Commission zu Dresden erlassenen Verordnungen, und der Nachtrags-Befürwortung der städtischen Oberbehörde zu Leipzig bekannt zu machen. — Da das Interesse der Ausländer, welche die diesjährige Michaelis-Messe zu beziehen gedenken, bei diesen Verfügungen, besonders hinsichtlich der von der Nothwendigkeit gebotenen verordnungsmäßigen Legitimationen wesentlich betheilt ist; so hat das erwähnte k. k. General-Consulat auch dieser Provinzial-Sanitäts-Commission die fraglichen und abgedruckten Verordnungen mitgetheilt, welche sonach hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. — Von der k. k. Provinzial-Sanitäts-Commission. Laibach am 12. September 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur und Präsident der Provinzial-Sanitäts-Commission.

B e r o r d n u n g.

Da die nöthige Aufsicht über die aus Gegenden, welche von der asiatischen Cholera bereits ergriffen, oder ihnen nahe gelegen sind, kommenden Fremden nur alsdann vollständig ausführbar ist, wenn von den Reisenden die Inländer eben so, wie die Ausländer, in Hinsicht ihrer Legitimation der genauesten Controlle unterworfen werden, die Annäherung der Gefahr aber zu erhöhter Vorsicht auffordert; so wird zu solchem Behuf und um die diesfälligen Maßregeln mit denen der benachbarten Staaten in Uebereinstimmung zu bringen, hievon Folgendes festgesetzt: 1.) Jeder Inländer im Inlande, wobei er über Nacht ausbleibt und mit einem förmlichen Reisepaße nicht versehen ist, oder sich versehen will, eine besondere Legitimations-Charte bei sich zu führen verbunden einzurichten, und muß, außer dem Namen, Stand, Wohnort und dem ungefähren Alter des Inhabers, den Zweck und die Dauer seiner Reise, für die sie allein Gültigkeit hat, auch wenigstens eine allgemeine Reise-Route enthalten. — 2.) Wegen dieser Legitimations-Charte gilt die in Hinsicht der Reisepässe bestehende Vorschrift, daß nur die ordentlichen Po-

lizei-Obrigkeiten, zu deren Ausstellung in Ansehung der innerhalb ihres polizeilichen Bezirks wohnenden Personen befugt sind, in sofern nicht nachstehend eine Ausnahme davon gestattet ist. — 3.) Es kann nämlich unter den Bedingungen, unter welchen einem Auswärtigen ein förmlicher Reisepaß erteilt werden mag, von der Obrigkeit auch für eine in ihrem Bezirke nicht wohnhafte Person eine Legitimations-Charte ausgestellt werden; in diesem Falle ist jedoch jedesmal nicht nur die Art und Weise, wie der Inhaber sich legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthaltes an dem Orte der Ausstellung und der letzte vorherige Aufenthaltsort auf dem Scheine genau anzugeben. — 4.) An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht wohnhaft ist, sind die Localgerichtspersonen ermächtigt, zu Reisen nicht über fünf Meilen im Lande Legitimations-Charten zu erteilen; es haben aber solche bloß innerhalb dieser Entfernung von dem Orte der Ausstellung an gerechnet, Gültigkeit. — 5.) Den Reisenden liegt ob, in jedem Nachtquartiere die bei sich führenden Legitimations-Charten, bei Vermeidung, daß außerdem auf dieselben keine Rücksicht genommen wird, visiren zu lassen. Eben so muß die Visirung der Pässe in jedem Nachtquartiere erfolgen. An Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht wohnhaft ist, kann das Visiren durch die Gerichtspersonen geschehen. — 6.) Weder für die Ausstellung der Legitimations-Charten, noch für das Visiren derselben darf irgend etwas an Kosten gefordert werden. — 7.) Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Charten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienststreifen begriffenen Militärpersonen, welche sich deshalb durch ihre Dienstordre auszuweisen vermögen, so wie die Gensdarmen ausgenommen. — 8.) So viel dagegen die öffentlichen Beamten und Diener, ingleichen solche Personen betrifft, die in ihrem Berufe öftere und zuweilen schleunige Reisen zu unternehmen genöthiget sind, als Geistliche, Advocaten, Aerzte, Geburtshelfer, Hebammen, so soll zwar bei diesen die s. 1. angeordnete Bescheinigung ebenfalls nicht erforderlich seyn; es müssen aber dieselben sich mit einem von ihrer vorgesetzten Behörde, oder von der ordentlichen Polizei-Obrigkeit ihres Wohnortes auszustellenden Zeugnisse, daß sie wegen ihres Amtes oder Berufes und zu den in solchen vorzunehmenden Reisen gehörig legitimirt, versehen, und zu dessen Vorzeigung zu jeder Zeit immer bereit seyn. — 9.) In Ansehung der Victualienhändler und Boten, welche an gewissen Tagen zwischen bestimmten

Orten zu verkehren haben, wird von den vorstehenden Vorschriften eine Ausnahme in so fern gestattet, als denselben die Legitimations-Charte für diesen regelmäßigen Verkehr jedesmal auf die Dauer einer bis zwei Wochen ausgestellt werden mag. Desgleichen vertritt bei den im Inlande wandernden inländischen Handwerksgelesen die Stelle der Legitimations-Charte das Wanderbuch, mit der Bestimmung jedoch, daß rücksichtlich dieser, wie jener Reisenden die Anordnung wegen des Visirens §. 5. ihre volle Anwendung behält. — 10.) Sobald in einem Orte des Inlandes die Cholera ausbrechen sollte, darf innerhalb eines Umfanges von drei Meilen nicht nur von den Polizeibehörden eine Reiselegitimation irgend einer Art nicht weiter ausgestellt werden, sondern es haben auch dieselben sodann die nach §. 9. erteilten und noch nicht abgelaufenen Bescheinigungen den Inhabern wiederum abzufordern. — Ist um den angesteckten Ort sofort ein Cordons gezogen worden, so können zwar Legitimations-Charten für die außerhalb des Cordons wohnenden Individuen auch innerhalb einer größeren Nähe erteilt werden, aber nur erst nach Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Cordons aufgetreten ist. — 11.) Was wegen der aus Rußland, Polen, Galizien, aus der Gegend von Danzig, aus den k. k. österreichischen Staaten kommenden Fremden in dem Publicando vom 15. Juni d. J. §. 9. angeordnet worden, wird nunmehr auf alle Reisende dahin erstreckt, daß Posthalter, Fuhrleute, Schiffer, Gastwirthe, Herbergsväter und Privatpersonen, welche einen Reisenden, der nicht einen gültigen, im letzten Nachtquartiere visirten Paß, oder, wenn er ein Inländer ist, eine Legitimations-Charte von der bemerkten Beschaffenheit, oder Wanderbuch, bei sich führt, oder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter oder Diener sich ausweist, ohne Anzeige bei der Obrigkeit und deren Genehmigung, weiter befördern oder aufnehmen, in die angedrohte Strafe von 20 Thaler verfallen. — 12.) Jeder Reisende, welcher ohne die vorgeschriebene Legitimation betroffen wird, ist anzuhalten, und wenn sich Umstände ergeben, die ihn als verdächtig erscheinen lassen, unter Contumaz zu stellen, außerdem aber, mit genauer Vorschreibung der Reise-Route, an seinen Wohnort zurückzusenden. — 13.) Wer die ihm erteilten Bescheinigungen dazu mißbraucht, daß er nicht legitimierten Personen damit zu ihrem Fortkommen behülflich ist, hat nach Maßgabe der dabei vorkommenden Gefährde, Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen zu erwarten. — 14.) Vor-

stehende Vorschriften treten mit dem 1. September d. J. in Kraft. — Gegenwärtige Verordnung ist in Gemäßheit des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818 zu publiciren. — Dresden, den 13. August 1831. — Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete

Immediat-Commission. Von Könneritz.
H. K. Hausmann, S.
Verordnung die Reiselegitimationen
der Inländer betr.
Gebührenfrei.

Legitimations-Charte,
gültig, nur für die Dauer der unten bemerkten Reise.

D wird zu der Reise,
welche d. selbe, um
von hier über
nach und von da nach
zurück innerhalb der nächsten
machen und antreten will, in Gemäßheit
der Verordnung vom 13. August 1831, zum
Ausweis über den guten Gesundheits-
zustand

Heimath die gegenwärtige Legitimations-
Charte hierdurch erteilt.

Gegeben zu (L. S.) Unterschrift.

Anmerkungen:

1.) Diese Chartre ist in jedem Nachtquartiere zu visiren. 2.) Wenn der Inhaber derselben sie einem Andern gibt, um ihn dadurch zu seinem Fortkommen zu verhelfen, so verfällt er in eine Strafe von acht Tagen bis zu vier Wochen Gefängniß.

General-Verordnung
wegen der mit Rücksicht auf die Leipziger Michaelismesse gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera zu treffenden Maßregeln. — Die bis jetzt zu Verhütung des Einschleppens der asiatischen Cholera angeordneten Maßregeln sind nur für die gewöhnlichen Verhältnisse und den damit verbundenen Verkehr zu berechnen gewesen. Das Herannahen der Leipziger Michaelismesse, das dadurch nothwendig entstehende Zusammendrängen von Menschen und Waaren aus allen Weltgegenden auf einem verhältnißmäßig kleinen Platz gebietet erhöhte Vorsicht. Es soll daher zwar aus Rücksicht auf das Wohl des ganzen Landes, die Messe zur gewöhnlichen Zeit und in der gewöhnlichen Maße auch diesmal gehalten werden; es wird aber, um so viel möglich die Besorgniß,

daß durch den größern Handelsverkehr die Cholera eingeschleppt werden möchte, zu entfernen, mit Berücksichtigung der in Frankfurt a. D. angewendeten, durch Erfahrung bewährten Maßregeln, Folgendes andurch verordnet:

1.) Vom 6. September 1831 bis mit dem 31. October werden Personen und Waaren ohne Unterschied nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt über ihren unverdächtigen Gesundheitszustand vollständig in der §. 6. angegebenen Maße auszuweisen vermögen. Kommen sie aus dem Ausland, so müssen sie, und zwar Reisende sowohl als Waarenführer folgende Straßen innehalten und an dem dabei bemerkten Anmeldungsorte ihre Legitimationen zur Prüfung und Bescheinigung des Eintritts vorweisen.

S t r a ß e n :

- 1.) auf der Grottau-Zittauer,
- 2.) " " Neustadt Rumburger,
- 3.) " " Elbe über Schandau,
- 4.) " " Pirna-Peterswaldaer,
- 5.) " " Reizenhainer,
- 6.) " " Annaberg-Carlshader,
- 7.) " " Schneeberg: dto.
- 8.) " " Eger-Adorfer,
- 9.) " " Görlitz-Reichenbacher,
- 10.) " " Hoyerswerdaer-Königsbrücker,
- 11.) " " Torgau-Eilenburg,
- 12.) " " Delitzscher,
- 13.) " " Hallischen,
- 14.) " " Cassel-Merseburger, 1
- 15.) " " Frankfurt-Lützen, 1
- 16.) " " Zeitz-Pegauer,
- 17.) " " Altenburg-Bornaischen,
- 18.) " " Höfer.

Anmeldungsorte:

- 1.) Ullersdorf,
- 2.) Langenburskersdorf,
- 3.) Schmelke,
- 4.) Höllendorf,
- 5.) Reizenhain,
- 6.) Wieselthal,
- 7.) Wildenthal,
- 8.) Schönberg,
- 9.) Delitzsch,
- 10.) Großgrabe,
- 11.) Taucha,
- 12.) Wiederitzsch,
- 13.) Hainichen,
- 14.) Lindenau,
- 15.) Zwenkau,
- 16.) Bennsdorf,
- 17.) Ullitz.

2.) Außerdem bleibt auch für den obge-

achten Zeitraum die bereits in Bezug auf die Naumburger Messe getroffene Bestimmung, daß alle Personen und Waaren, welche aus Gegenden rechts der Elbe herkommen, diese nur bei Merschwitz und Meissen überschreiten dürfen, und daselbst, so wie die mit der ordinären oder Eilpost aus jenen Gegenden kommenden Reisenden und Postgüter, in Dresden beim Hofpostamte ihre Legitimationen prüfen und visiren lassen müssen, in voller Gültigkeit. — Diejenigen rechts der Elbe herkommenden Frachtführer, welche etwa in Dresden die Elbe überschreiten, und auf dem linken Ufer über Rossen nach Leipzig fahren wollen, haben ihre Legitimationen in den Thoren zu Neustadt-Dresden von den Officianten prüfen und nach befundener Richtigkeit bescheinigen zu lassen. — 3.) Alle Grenzbehörden, ingleichen die an den Elbübergangspuncten angestellten Beamten werden daher hierdurch angewiesen, mit Strenge die ihnen vorzuweisenden Legitimationen zu prüfen, zu visiren und insbesondere Diejenigen, welche rechts der Elbe herkommen, und ihren Weg nach Leipzig nehmen wollen, an die genannten Punkte an der Elbe zu instradiren. — 4.) Um den unmittelbaren Andrang von Menschen und Waaren von der Stadt Leipzig abzuhalten, und die nöthige Controлле führen zu können, wird ferner in geringer Entfernung von der Stadt Leipzig, um dieselbe herum, ein Rayon von Bureaus gebildet. Dergleichen Bureaus werden errichtet:

S t r a ß e n :

- 1.) auf der Dresdner,
- 2.) " " Rochlitz-Grimmaischen,
- 3.) " " Höfer,
- 4.) " " Pegauer,
- 5.) " " Frankfurter-Casseler,
- 6.) " " Hallischen,
- 7.) " " Berliner,
- 8.) " " Eilenburger.

B u r e a u s :

- 1.) in Borsdorf,
- 2.) " Liebertwolkwitz,
- 3.) " Wachau,
- 4.) " Zwenkau,
- 5.) " Lindenau,
- 6.) " Hainichen,
- 7.) " Wiederitzsch,
- 8.) " Taucha

} mit den Eingangspuncten vereinigt,

und es müssen daher alle vom Auslande kommenden Personen und Waaren, ingleichen alle inländische Reisende und Waaren, die sich außerhalb jenes Rayons befinden, wenn sie sich während der Zeit vom 6. September bis

mit 31. October Leipzig nähern wollen, eines dieser Bureaus passiren, ihre Legitimationen daselbst zur Prüfung vorweisen und visiren lassen. Alle übrigen nach Leipzig führenden Wege bleiben für jenen Zeitraum verboten, und werden, um Irrungen und daraus entstehenden Unannehmlichkeiten für die außerhalb des Rayons herkommenden Reisenden und Waarenführer zu vermeiden, da wo sie in den Wegen einfallen, durch Warnungstafeln bezeichnet, welche zugleich auf den nach dem betreffenden Bureau führenden Weg hinweisen. — 5.) Personen und Waaren, welche ohne eines der S. 4. bezeichneten Rayonbureaus passirt zu haben, sich Leipzig nähern, werden unbedingt und ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie übrigens mit genügender Legitimation versehen sind, oder nicht, an den Thoren der Stadt auf das Rayonbureau zurückgewiesen. — 6.) In Ansehung der resp. an den Grenzen und Rayonbureaus zu fordernden Legitimationen wird Folgendes bestimmt: 1.) Bei Personen aus dem Inlande genügen die nach Maßgabe der Verordnung vom 13. August 1831 auszustellenden Legitimationscharten und die sonst darin in dieser Hinsicht enthaltenen Bestimmungen; es müssen jedoch Inländer selbst in dem Falle während des erwähnten Zeitraumes mit solchen Charten versehen seyn, wenn sie gleich nicht über Nacht in Leipzig bleiben wollen. Bei Waaren des Inlandes genügen Ursprungs-Certificate oder Lagerzeugnisse. — 2.) Für Personen und Waaren, die aus angesteckten Gegenden kommen, oder dieselben durchreiset haben, gilt die allgemeine Bestimmung, daß sie nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die vorschriftmäßige Contumaz und Reinigung abgehalten, und darüber ein hinlängliches Zeugniß aufzuweisen haben, oder, was die Personen betrifft, darthun können, daß sie 20 Tage lang zuletzt durch unverdächtige Gegenden gereiset sind. — 3.) Bei rechts der Oder herkommenden Personen und Gegenständen ist insbesondere die unterm 17. August bekannt gemachte Vorschrift zu berücksichtigen, nach welcher sie entweder ebenfalls nur gegen Vorzeigung von Contumazscheinen oder doch wirklicher Gesundheits- und Reinheitspässe, die auf einem Uebergangspuncte an der Oder visirt und den Beilagen gemäß eingerichtet seyn müssen, eingelassen werden sollen. Mit Gesundheits- und Reinheitspässen nach dem nämlichen Schema müssen auch alle Personen und Waaren versehen seyn, die aus den noch nicht angesteckten Gegenden der k. k. österr. Staaten herkommen. — 4.)

Personen und Waaren aus andern Gegenden des Auslandes müssen sich entweder durch besondere Gesundheits- und resp. Reinheitszeugnisse oder durch diesen Umstand insbesondere eingerichtete Pässe und Legitimationscharten ausweisen. — 7.) Alle Legitimationen werden, wenn sie auf den Rayonsbureaus für ausreichend befunden worden sind, daselbst abgestempelt und sodann in dem betreffenden Thor der Stadt Leipzig vorgezeigt. — 8.) Zur Unterstützung der Controllmaßregeln werden an den Rayonsbureaus um Leipzig herum Militär-Commandos aufgestellt, auch soll die ganze durch den Rayon gebildete Linie um Leipzig durch Militär abpatrouillirt werden. — 9.) Die Einwohner innerhalb des nach S. 4. um Leipzig gezogenen Rayon, werden zwar, auch ohne ein solches Rayonbureau zu passiren, nach Leipzig eingelassen, müssen jedoch ebenfalls mit den in der General-Verordnung vom 13. August für Inländer vorgeschriebenen Legitimationscharten versehen seyn, selbst, wenn sie nicht in Leipzig übernachten wollen. Sie haben diese Charten in den äußeren Thoren Leipzigs vorzuweisen. — 10.) Pack-, Bündel- oder sogenannte Trödel-Juden und Musikannten, ingleichen Equilibristen, Marionettenspieler, und andere in diese Classe gehörige Personen, werden gar nicht in die Stadt gelassen und sind daher sofort an den Grenzen, oder doch an dem Bureau oder Stadthor, welches sie passiren wollen, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Legitimation zurückzuweisen. — 11.) Eben so ist der Hausirhandel während der diesmaligen Leipziger Messe verboten, und werden die denselben betreibenden Personen, dafern sie in die Stadt selbst gelangt seyn sollten, aus derselben gemiesen werden. Es wird aber die städtische Behörde dafür sorgen, daß den Inländern in Hinsicht auf die Erlangung von Meßständen und sonst thunlichste Erleichterung geschafft werde, damit sie anstatt zu hausiren den Kleinhandel an gewöhnlichen Meßständen betreiben können. — 12.) Sollte bis zum Eintritt der Messe, oder während derselben, die asiatische Cholera dergestalt rasche Vorschritte gegen das Königreich Sachsen machen, daß Personen oder Waaren aus inficirten Orten abgingen, die noch durch keinen Cordon von Sachsen getrennt wären, oder doch aus solchen Gegenden, in denen kurz nach Abgang der Personen oder Waaren, amtlicher Nachrichten zufolge die Krankheit sich gezeigt hätte, so sind dergleichen Personen und Waaren, dafern sie nicht einen Aufenthalt von zwanzig Tagen in

völlig gefunden Gegenden darthun können, sofort an der Gränze, resp. an den Anmeldepuncten, und wenn sie dennoch in das Land gedrungen seyn sollten, an dem betreffenden Rayonbureau oder Stadthor e. f. §. 4. und 5. in der Regel (e. f. §. 18.) über die Gränze zurückzutransportiren. — 13.) Ausländische israelitische Kauf- und Handelsleute, welche in Leipzig die Messe besuchen, haben, wenn sie nicht auf andere Weise hinsichtlich ihres Vermögens sich legitimiren können, oder sonst schon als wohlhabend in Leipzig bekannt und accredited sind, durch Production eines baaren Vermögens von wenigstens Einhundert Thalern oder Werth bei der städtischen Polizeibehörde, welcher diese Prüfung lediglich überlassen bleibt, auszuweisen, widrigenfalls werden sie sofort von der Stadt gebracht. — 14.) Alle in die Stadt Leipzig kommende inländische und ausländische Fremde haben sofort und längstens binnen 24 Stunden ihre Pässe am Thore abzugeben, wogegen sie die Aufenthalt- und Sicherheitscharten gewöhnlichermassen erhalten. — 15.) Wer die äußern Thore der Stadt, wenn auch nur auf kurze Zeit, verlassen will, hat in dem Thore, welches er passirt, seine Sicherheitscharte vorzuzeigen. Es haben sich daher zu diesem Behuf auch die Einwohner Leipzigs ohne Unterschied und mit Inbegriff der Studirenden, insofern sie die äußeren Stadthore verlassen wollen, dergleichen Sicherheitscharten, resp. von der städtischen und academischen Behörde zu verschaffen. — 16.) Diese Sicherheitscharten werden ein für allemal auf die Dauer der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßregeln und unentgeltlich, insofern nicht damit die bisher schon üblich und zu bezahlen gewesene Aufenthaltcharte verbunden wird, welchenfalls es wegen der Bezahlung bei dem Herkommen bewendet, ertheilt. — 17.) Jeder Mangel an hinlänglicher Legitimation, worin er auch immer bestehe, hat die Zurückweisung der Person oder Waare zur Folge. — Einheimische oder Fremde, die sich ohne Sicherheitscharte aus der Stadt entfernt haben, werden, wenn sie nicht auf andere glaubhafte Weise ihre Identität nachzuweisen vermögen, nicht wieder hereingelassen. — 18.) Personen aus verdächtigen Gegenden werden, wenn ihre Legitimation nicht völlig unzweifelhaft ist, eben so wie solche, die legitimirt, aber erkrankt sind, der ärztlichen Untersuchung unterworfen, und nach Befinden, und wenn ihre Zurückweisung aus irgend einem Grunde unstatthaft ist, da nö-

thig in eine deshalb errichtete Contumazanstalt gebracht. — 19.) Alle Polizeybehörden, in gleichen die an den Gränzen und Rayonsbureaus angestellten Officianten werden hiermit zur genauesten Aufmerksamkeit angewiesen, und es ist insbesondere die Prüfung der Legitimationen aller Reisenden des In- und Auslandes, ingleichen aller Waaren-Transporte mit Sorgfalt und Strenge zu bewerkstelligen. Die Gleits- und Accis-Commissarien haben daher während dieser Zeit vorzüglich, den ihrer Aufsicht untergebenen Bezirk öfters zu revidiren, und vorkommende Ungebühnisse oder Nachlässigkeiten sofort abzustellen oder schleunigst zur Anzeige der vorgesetzten Behörde zu bringen. — 20.) Auch werden die städtischen Accis-Officianten andurch angewiesen, der Polizeybehörde bei Ausführung der hier angeordneten gesundheitspolizeylichen Maßregeln kräftigst Beistand zu leisten und sich den dieserhalb an sie ergehenden Anordnungen gemäß zu bezeigen. — 21.) Alle vorstehend getroffenen Bestimmungen leiden auch auf die mit Post kommenden Personen und Waaren Anwendung. Es erfolgt jedoch die Prüfung der Legitimationen der mit den ordinären Fahr-Posten, Diligencen, Packposten und Eilwagen ankommenden Personen und Güter nicht von den Rayonbureaus, sondern durch die Postbehörde, als weshalb das Oberpostamt zu Leipzig die deshalb erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. — 22.) Das Visiren der Pässe und Zeugnisse an den Gränzen, auf den Bureaus und in den Thoren geschieht unentgeltlich. — 23.) Alle auf den Rayonbureaus anzustellenden Officianten haben sich während ihrer Anstellung daselbst allen Anordnungen der städtischen Behörde zu Leipzig oder der von derselben zu ernennenden Deputation zu unterwerfen und von ihr die erforderlichen speciellen Instruktionen zu erwarten. — Nach vorstehender Verordnung, welche nach Maßgabe des Generalis vom 13. Juli 1796, und des Mandats vom 9. März 1818, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und welcher ausserdem von den Provinzial-Behörden durch Insertion in die Wochen- und Tageblätter möglichste Publicität zu geben ist, haben sich alle Bezirks- und Ortsbehörden, Gränzwächter und Officianten der Controll-Bureaus, Accis- und Gleits-Beamten und Alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten. — Dresden den 22. August 1831. — Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission.

v. Könnert.

H. L. Hausmann, S.

A. Gesundheits - Paß für Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden	Signalement desselben	Woher derselbe kommt	Wohin er zu reisen gedenkt	Welchen Weg er einschlagen will	Auf welche Weise er reisen will	Straße, auf welcher der Reisende in die königl. sächsischen Staaten einzutreten beabsichtigt	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kommt			Mitgeführte Bagage			Angaben der Orter, wo dieser Gesundheitspaß visirt worden ist	Visa	Bemerkungen	
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist	Ob seit sechs Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist	Ob sich die Cholera dem Orte niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert	Klebstücke	Sonstige Effecten	Fuhrwerk				

— 1056 —

Ort, deren Amtssiegel. Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Ortsbehörde. Namensunterschrift eines angestellten Arztes, dessen Amtssiegel.

B e m e r k u n g e n.

- 1.) Dieser Paß hat nur an dem Gränz-Zollamte, auf welches er lautet, seine Gültigkeit.
- 2.) Eben so gilt er nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche Zeit, nämlich: für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 3.) An keinem der Orter, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses Passes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Gränze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich inficirten Gegenden Kommenden bestehen.
- 4.) Nur mit der in dem Passe angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effecten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
- 5.) Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wirklich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an dem Gränz-Zollamte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

B. Gesundheits-Paß für Thiere.

Gattung der Thiere	Deren Anzahl, (wo möglich mit näherer Beschreibung der einzelnen Stücke)	Woher sie kommen	Wohin sie sollen	Angabe der einzuschlagenden Route	Stroße, auf welcher sie in die königl. sächsischen Staaten einzupassiren bestimmt sind	Durch wen sie geführt werden	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem sie kommen			Orter, an denen dieß Attest visirt worden ist	Visa	Bemerkung
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist	Ob seit sechs Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert			

Ort.
Datum.

Deren Amtsfiegel.

Namensunterschrift der den
Paß ausstellenden Ortsbehörde.

Namensunterschrift eines angeestellten Arztes,
dessen Amtsfiegel.

B e m e r k u n g e n .

- 1.) Nur für die angegebene mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dieser Paß gültig.
- 2.) Eben so gilt derselbe nur für diejenige Gränzzoll-Einnahme, auf welche derselbe lautet.
- 3.) Der Paß ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wo-hen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 4.) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Fall sie selbst die Thiere in dem dießseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besondern Gesundheitswässen versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Contumazzeit unterliegen würden.
- 5.) Müssen sich dieselben durch hieunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dieß an der Gränzzoll-Einnahme anzuzeigen.
Unterschrift des Führers der Thiere.

C. Reinheits - Paß für Waaren.

Angabe der Waaren	Quantität derselben, (wobei die Zahl der Collis u. deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maß und Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Von wo abgesandt	Wohin bestimmt	Auf welcher Route zu transportiren	Straße, auf welcher sie in die königl. sächsischen Staaten einzupassiren bestimmt sind	Auf welche Weise verschickt sind			Gesundheitszustand des Ortes, aus welchem die Waaren kommen			Dort, an denen dieser Paß visirt worden	V i s a	Bemerkungen.	
						per Post	per Fuhr	zu Wasser	Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist	Ob seit sechs Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist	Ob sich die Cholera dem Orte niemals, auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert				
	Ob und wie verpackt?		Woher ursprünglich?												

1058

Ort.
Datum.

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Ortsbehörde.

Namensunterschrift eines angeestellten Arztes, dessen Amtssiegel.

B e m e r k u n g e n .

- 1.) Dieser Paß gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau specificirt sind.
- 2.) Ebenso ist derselbe nur für diejenige Hauptzolleinnahme gültig, auf welche er ausgestellt ist.
- 3.) Ueberdies gilt der Paß nur für die zum Transport der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wo-chen, Wo- Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 4.) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh müssen mit besonderen Gesundheitspässen versehen seyn.
- 5.) Ueberdies muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wesentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieß an der Gränzzoll-Einnahme anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

B e k a n n t m a c h u n g .

Zur Ausführung der von der hohen wegen der Maßregeln wider die asiatische Cholera verordneten Immediat-Commission unter dem 13. August und 22. August a. c. erlassenen, und mit der Leipziger Zeitung Nr. 202, unter dem 24. August a. c. ausgegebenen hohen Verordnungen sind nachträglich annoch folgende Bestimmungen für nöthig erachtet worden:

- 1.) Die Stelle der Legitimations-Charten vertritt für Leipzig und den Rayon die unter §. 16. der hohen Verordnung vom 22. August 1831 angegebene Sicherheits-Charte, wovon ein Schema unter A. hier beige druckt ist, und welche, nach vorgängiger Ausfüllung der Bescheinigung in tergo, zu reisen ausserhalb des Rayons gebraucht werden kann. Die Farbe dieser Charten ist für die Stadt Leipzig roth, für den Rayon gelb. — 2.) Die Einwohner der innerhalb des Rayons gelegenen nachstehend unter B. verzeichneten Ortschaften haben sich wegen Erholung dieser Sicherheits-Charten an ihre Ortsobrigkeit zu wenden, und wegen der Ausgabe der Charten für die städtischen Bewohner wird noch eine besondere Bekanntmachung erlassen werden. — 3.) Fremde, (worunter hier alle Diejenigen verstanden werden, welche außerhalb des Rayons wohnen), die hier sich länger als 24 Stunden aufhalten wollen, werden mit einer Sicherheits-Charte versehen, die mit einer Aufenthalts-Charte verbunden ist. Diese Charte gilt blos für Leipzig und den Rayon, und kann zu dessen Ueberschreitung nicht gebraucht werden. — 4.) Die Bestimmungen in §§. 7. und 13. der hohen Verordnung vom 22. August 1831, werden näher dahin erläutert, daß alle Legitimationen für die Personen, wenn sie auf den Rayonbureaus abgestampelt sind, in den fünf Hauptthoren, nämlich: dem Peters-, Hospital-, Grimmaischen-, Hallischen- und Ranstädter-Thore, (denn nur durch diese dürfen die ankommenden Fremden, so wie die Rayonbewohner in die Stadt einpassiren) abgegeben werden müssen, wogegen ihnen nach der schon bisher bestandenen Einrichtung eine mit dem Stempel versehene Bescheinigung, und zwar unentgeltlich, erteilt wird. — 5.) Der Fremde hat binnen 24 Stunden bei Strafe von fünf Thalern sich zur Abholung der Sicherheits-Charte auf dem Central-Bureau im Locale der Sicherheits-Deputation in Person zu melden. Handwerksgefelln müssen sich sogleich nach ihrem Eintritt in die Stadt mit

ihrer Bescheinigung auf die Herberge begeben. Hier hat der Herbergsvater sich sofort diese Bescheinigung vorzeigen zu lassen, und, wenn ein Geselle eine dergleichen nicht vorzuzeigen vermöchte, denselben alsbald auf das Central-Bureau zu bringen. — Fremde, welche an den Rayon-Bureaus zurückgewiesen worden sind, und dennoch im Rayon, an den Thoren oder in der Stadt betroffen würden, werden im Betretungsfalle angehalten, auf das Central-Bureau gebracht, und mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen belegt. Von der Verpflichtung, ihre Legitimationen im Thore abzugeben sind die §§. 8. und 9. der hohen Verordnung vom 13. August d. J. angegebenen öffentlichen Beamten und Diener, Victualienhändler und Boten ausgenommen, indem diese ihre auf dem Rayon-Bureau abgestampelten Legitimationen in den Thoren blos vorzuzeigen brauchen. — 6.) Fremde, welche nicht mit einer abgestampelten Thorbesecheinigung oder einer Sicherheits-Charte, oder mit einer auf dem Rayon-Bureau abgestampelten Legitimations-Charte versehen sind, dürfen weder in der Stadt noch in dem Rayon aufgenommen oder weiter befördert werden. — Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, und das Daseyn eines nicht legitimirten Fremden in der Stadt beim Central-Bureau, in den Ortschaften des Rayons bei den Ortsgerichten nicht sofort anzeigt, wird mit einer Geldbuße von 20 Thalern, und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. — 7.) Zu §§. 15. und 17. der hohen Verordnung vom 22. August wird erläuternd hinzugefügt, daß die Stadtbewohner sowohl als die Rayonbewohner und mit Sicherheits-Charten vom Central-Bureau versehenen Fremden zu den Thoren, und soviel die Stadtbewohner und die angegebenen Fremden betrifft, zu den offenen gebliebenen Schlägen, nicht anders als gegen Vorzeigung ihrer rothen oder gelben Sicherheits-Charten einpassiren können, so, daß nur den mit rothen Charten versehenen Personen der Eintritt durch die offenen Schläge verstattet wird. — Sollte Jemand dennoch unter dem Vorgeben, daß er in die Stadt gehöre, auf den Einlaß bestehen, so kann dieser nicht anders statt finden, als dergestalt, daß er zum Beweise seiner Identität auf das Central-Bureau transportirt wird. — 8.) Wer eine rothe oder gelbe Charte verliert, hat dieses binnen 12 Stunden bei 5 Thalern Strafe bei

der Behörde, welche sie ausgestellt hat, anzuzeigen. — Obschon die vorstehend getroffenen Bestimmungen die Bewohner der Stadt und der nächsten Umgebung mehreren Beschränkungen unterwerfen, so hegen wir doch zu ihnen das gerechte Vertrauen, daß sie sich denselben um so williger unterwerfen und zur Erhaltung der vorgeschriebenen Ordnung nach Kräften beitragen werden, da diese Bestimmungen lediglich zu Abwendung größerer Uebel und zu ihrem eigenen Besten getroffen werden. — Leipzig, den 24. August 1831.

(L. S.) Der Rath der Stadt Leipzig:

D. Scharfsmidt.

A.

Nr.

1. Wohnort
2. Stand
3. Alter
4. Statur und Größe
5. Haare
6. Augen
7. Nase

Bemerkung:

Sicherheits-Charte

für

Leipzig, den

1831.

Die Sicherheits-Deputation der Stadt Leipzig.

In tergo:

Die vorstehende Sicherheits-Charte gilt als Legitimations-Charte und wird zur Reise nach über auf die Zeit Tagen für gültig erklärt. — Leipzig, den 1831.

Die Sicherheits-Deputation der Stadt Leipzig.

B.

Ortschaften, die zum Rayon gehören, links der Luppe und der Elster: 1.) Gundorf, 2.) Bölsch, 3.) Ehrenberg, 4.) Barneck, 5.) Burghausen, 6.) Leutsch, 7.) Lindenau, 8.) Plagwitz, 9.) Schleußig, 10.) Kleinzschocher, 11.) Großzschocher, 12.) Windorf, 13.) Knautkleeberg, 14.) Knauthahn, 15.) Hartmannsdorf, 16.) Bösdorf, 17.) Eyhra. — Rechts der Elster: 18.) Haynichen, 19.) Quasch, 20.) Lükschena, 21.) Stamein, 22.) Wahren, 23.) Mückern, 24.) Gohlis, 25.) Pfaffendorf, 26.) Lindenthal, 27.) Breitenfeld, 28.) Kleinwiederichsch, 29.) Großwiederichsch, 30.) Eutr.ichsch, 31.) Seegerich, 32.) Plausig, 33.) Plößin, 34.) Mockau. — Zwischen der Parde und der Dresdner Straße: 35.) Die Kohlgärten, 36.) Schönfeld, 37.) Neufellerhausen, 38.) Abtnaundorf, 39.) Volkmar-

dorf, 40.) Neutsch, 41.) Cleuden, St. Thetla, 42.) Portitz, 43.) Grassdorf, 44.) Heit-erer Blic, 45.) Paunsdorf, 46.) Sommerfeld, 47.) Planichsch, 48.) Plößich, 49.) Tauscha, 50.) Seehausen, 51.) Hohenheyde, 52.) Merkwitz, 53.) Gradefeld. — Zwischen der Dresdner und der Grimmaischen Straße: 54.) Borsdorf, 55.) Althen, 56.) Engelsdorf, 57.) Baalsdorf, 58.) Holzhausen, 59.) Probstheyda, 60.) Zuckelhausen, 61.) Zwaimaundorf, 62.) Stötterich, 63.) Mölkau, 64.) Stünz, 65.) Sellerhausen, 66.) Kohlgärten, 67.) Liebertwolkwitz. — Zwischen der Grimmaischen Straße und der Pleiße: 68.) Waschau, 69.) Zehmen, 70.) Rüben, 71.) Stöhsna, 72.) Dewitz-Deuben, 73.) Crostewitz, 74.) Eröbern, 75.) Markleeberg, 76.) Lösen, 77.) Neusdorf, 78.) Dölsch, 79.) Löbnig, 80.) Connewitz, 81.) Thonberg, 82.) Strafsenhäuser. — Zwischen der Pleiße und der Elster: 83.) Zwenkau, 84.) Großdeuben, 85.) Kleindeuben, 86.) Gaschwitz, 87.) Kleinstädteln, 88.) Großstädteln, 89.) Cospuden, 90.) Prödel, 91.) Zöbiger, 92.) Launer, 93.) Gaußsch, 94.) Detsch, 95.) Raschwitz.

Z. 1452. (1)

N a c h r i c h t

an die Herren Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Laibach. — Die in unserer Monarchie bereits in mehreren Ortschaften ausgebrochene epidemische Brechrühr hat auch in der Provinz Krain Besorgnisse erregt, und zur Einleitung von polizeylichen Sanitäts-Vorsichtsmaßregeln Anlaß gegeben. — Diese Verfügungen haben verhältnißmäßig auch größtentheils die Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Anspruch genommen. — Da also hiedurch einestheils dieselben gehindert wurden, Aufsätze landwirthschaftlichen und industriellen Inhaltes einzuliefern, um bei der statutenmäßig am 20. November d. J. abzuhaltenden allgemeinen Versammlung die dießfälligen Vorträge vorbereiten zu können, andernteils aber auch wegen ihrer Mitwirkung bei den Sanitäts-Vorsichtsmaßregeln gehemmet werden, persönlich in der allgemeinen Versammlung zu erscheinen; so ist der permanente Ausschuß in die Nothwendigkeit versetzt, diese allgemeine Versammlung zu vertagen. — Vom Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Laibach am 26. September 1831.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1453. (1)

Nr. 13040.

K u n d m a c h u n g

wegen Reassumirung der Subarrendirung für die Station Laibach. — In Gemäßheit eines hohen Provinzial-Commissions-Beschlusses, ist die Reassumirung der letzt-pflogenen Subarrendirungs-Verhandlung von der Station Laibach, wegen Ueberschreitung der Preismaßstabe auf den 15. d. M. angeordnet worden. — Diese Verhandlung wird sonach am obbesagten Tage Vormittags um 10 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu die Subarrendirungslustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß bei dieser Verhandlung mit Ausnahme eines vermehrten täglichen Brodbedarfes von 900 auf 1220 Portionen ganz jene Bedingungen Statt finden, welche in dem hierortigen Circulare vom 9. v. M., Zahl 11226, enthalten sind. — Kreisamt Laibach am 11. October 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1450. (1)

Nr. 2434.

D i e n s t - E r l e d i g u n g.

Bei dem Bezirks-Gerichte Ruperts Hof zu Neustadt ist die Gerichts-Actuärsstelle mit einem anklebenden Gehalte von 300 fl. M. M., dann nebst einem Zuflusse von beiläufig 150 fl. an Diäten und Rutzgeldern, in Erledigung gekommen. Competenten haben ihre mit den erforderlichen Dienst- und Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche portofrei bis 25. d. M. an die Herrschafts-Inhabung Ruperts Hof einzusenden, und darin darzuthun, daß sie auch im Stande seyen, eine Caution von 500 fl. zu leisten.

Uebrigens wird bei Besetzung vorzüglich auf Jene Rücksicht genommen, welche ledig sind, eine mehrjährige bei Bezirks-Gerichten genommene Praxis ausweisen und im Stande sind, bereits bis 1. November d. J. alhier einzutreten.

Bezirks-Gericht Ruperts Hof zu Neustadt am 5. October 1831.

Z. 1449. (1)

Nr. 2412.

E d i c t.

Vor das Bezirks-Gericht Ruperts Hof zu Neustadt, als Abhandlungsinstanz, haben alle Jene, die auf den Nachlaß des am 4. September d. J. ab intestato zu Neustadt verstorbenen Hausbesizers, Ignaz Smereker, aus welchem immer für einem Rechtsgrunde ei-

nen Anspruch zu stellen vermeinen, oder zu solchen etwas schulden, zu der auf den 25. October l. J., Vormittags um 9 Uhr angeordneten Liquidations- und Abhandlungs-Tagsatzung bei gefehllichen Folgen zu erscheinen.

Bezirks-Gericht Ruperts Hof zu Neustadt am 4. October 1831.

Z. 1447. (1)

Nr. 764.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Neudegg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Ignaz Feichtinger, Curator des beim Militär befindlichen Franz Schattul, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 6. Juni 1830 zu Neudegg verstorbenen Realitätenbesizers, Barthelma Schattul, die Tagsatzung auf den 29. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirks-Gerichte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht Neudegg am 3. October 1831.

Z. 1448. (1)

ad Nr. 515.

K u n d m a c h u n g.

Vom Bezirks-Gerichte Treffen in Unterkrain wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Handlungshauses Gebrüder Heilmann von Laibach, wider Andreas Plowar von Lippnig, wegen aus dem rechtskräftigen Urtheile vom 20. October 1830, Nr. 579, schuldig gehenden 160 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten gewilliget worden. Zu diesem Behufe wird die dießfällige erste Feilbietungstagsatzung auf den 30. September, die zweite auf den 31. October und die dritte auf den 30. November 1831, mit dem Besatze festgesetzt, daß diese Realität, wenn sie weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hinangegeben werden würde.

Bezirks-Gericht Treffen am 1. Septem-ber 1831.

Anmerkung. Bei der ersten Licitations-Tagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1454. (1)

N a c h r i c h t.

Der Gefertigte hat die Ehre hiemit anzuzeigen, daß er mit einer Auswahl von Pelzwaaren für Damen und Herren, als auch mit verschiedenen Sommer- und Winter-Kappen versehen ist. Er empfiehlt sich daher einem verehrungswürdigsten Publicum, und verspricht nicht nur

prompteste Bedienung, sondern auch die billigsten Preise.

Valentin Allianzhiß,
wohnhaf am Plaze, Nr. 12, im
Canton'schen Hause.

Ein Mann in besten Jahren, der fünf Sprachen spricht, und bereit ist, gegen sehr billige Bedingnisse sich jedem Geschäfte zu unterziehen, wünscht eine Bedienung zu erhalten. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

In der Jg. M. Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, wird Pränumeration angenommen:

Auf sämtliche unterhaltende und lehrreiche

J u g e n d s c h r i f t e n,

von

Christoph Schmid.

In zwanzig Bändchen, jedes Bändchen mit einem Kupfer, gezeichnet von Hrn. Professor Schindler, gestochen von mehreren Künstlern Wien's.

Dritte, vermehrte, mit zwanzig Kupfern gezierte, gut lesbaren Lettern im größeren Formate gedruckte, durch Correctheit und Eleganz ausgezeichnete, allerwohlfeilste Wiener Ausgabe.

Inhalt der Bändchen:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1.) Genovefa. 2.) Die Ostereyer. 3.) Itha, Gräfinn von Toggenburg. 4.) Das Blumentörbchen. 5.) Das Lämmchen. 6.) Der Weihnachtsabend. 7.) Wie Heinrich von Eichenfels zur Erkenntniß Gottes kam. 8.) Lehrreiche kleine Erzählungen für Kinder, 1tes Bändchen. 9.) Lehrreiche kleine Erzählungen für Kinder, 2tes Bändchen. 10.) Das hölzerne Kreuz. — Das Glück der guten Erziehung. | <ul style="list-style-type: none"> 11.) Der Canarienvogel. — Das Johanniskäferchen. — Die Wald-Kapelle. 12.) Die Blüthen. 13.) Das Täubchen. — Das verlorne Kind. 14.) Hirlanda, Herzoginn von Bretagne. 15.) Rosa von Lannenburg. 16.) Eustachius. 17.) Der Alte von den Bergen. 18.) Der junge Einsiedler. 19.) Der gute Fridolin und der böse Dietrich. 20.) Die gute Tochter. — Das glückliche Wiederfinden. — Die Kirshen. |
|---|---|

Der Pränumerationspreis für alle zwanzig Bändchen mit eben so vielen Kupfern ungebunden:

3 fl. Conventions - Münze.

Die Herausgabe dieses für die wißbegierige Jugend so ungemein nützlichen Werkes, welches durch ausgezeichneten Inhalt sowohl, wie durch Schönheit, Correctheit und Wohlfeilheit zur größtmöglichen Verbreitung zu Prüfungs- und Namenfestgeschenken für Katecheten, Lehrer, Schulfreunde, Aeltern und Verwandte vollkommen geeignet ist, geschieht

in fünf Lieferungen, jede zu vier Bändchen.

Die erste und zweite Lieferung oder acht Bändchen ist bereits zu haben.

Zugleich empfehle ich auch mein gut assortirtes Lager von gebundenen und ungebundenen Gebet- und Andachtsbüchern.

Anhang zur Raibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Raibach													Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Raibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Oct.	5	27	4,5	27	4,7	27	5,3	—	8	—	14	heiter	heiter	heiter	+	1	7	0			
"	6	27	6,0	27	6,2	27	6,0	—	11	—	15	Nebel	heiter	schön	+	1	4	0			
"	7	27	6,2	27	6,2	27	5,9	—	11	—	14	Nebel	schön	wolk.	+	1	0	0			
"	8	27	5,5	27	5,2	27	5,0	—	11	—	12	schön	schön	f. heiter	+	0	10	0			
"	9	27	4,5	27	4,0	27	3,8	—	8	—	17	Nebel	schön	Regen	+	0	7	0			
"	10	27	3,7	27	3,9	27	4,5	—	12	—	13	Nebel	heiter	f. heiter	+	0	6	0			
"	11	27	5,2	27	5,8	27	6,0	—	9	—	13	Nebel	f. heiter	f. heiter	+	0	4	0			

Cours vom 7. October 1831.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	81 5/8
detto ditto zu 4 v. H. (in C.M.)	73 1/4
Verloste Obligation. Hofkammer-Obligation, d. Zwangs-Darlebens in Krain u. Aerial-Obligat. der Stände v. Tyrol	305 v. H. } 81 1/4 104 v. H. } — 303 1/2 v. H. } 60 1/2
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	167
detto ditto v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	123
Wiener Stadt-Banc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	44
detto ditto zu 2 v. H. (in C.M.)	35 1/5
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	43 3/4
detto ditto zu 2 v. H. (in C.M.)	35
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 3 v. H. } — zu 2 1/2 v. H. } 43 1/2 zu 2 1/4 v. H. } — zu 2 v. H. } 34 3/4 zu 1 3/4 v. H. } 30 2/5
Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto	6 pCt.
Bank-Actien pr. Stück 995 in Conv. Münze.	

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 4. October 1831.

Maria Schelobez, Wirths-Witwe, alt 60 Jahr, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 8, am Nervenfieber.
Den 6. Dem Herrn Sebastian Bergoll, bürgerl. Kleidermachermeister, sein Sohn Felix, alt 1 Jahr und 5 Monat, in der Judengasse, Nr. 231, an Fraisen. — Dem Herrn Franz Walter, bürgerl. Kohnmacher, seine Frau Maria, alt 67 Jahr, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 54, an der Auszehrung.
Den 7. Dem Lorenz Schweizer, Mauthaufseher, sein Sohn Franz, alt 14 Tage, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 30, am Kinndackenkrampf.
Den 10. Jacob Kudesch, Tagelöhner, alt 79 Jahr, an Altersschwäche; Anton Themadi, Arbeiter von Görz, alt 73 Jahr, an der Lungenschwindsucht; beide im Civil-Spitale, Nr. 1. — Maria Flore, Institutsarme, Witwe, alt 69 Jahr, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 59, an der Wassersucht. — Der Frau Franzisca Raibisch, Beamten-Witwe, ihre Tochter Wilhelmine, alt 1 Jahr, am neuen Markt, Nr. 220, an Fraisen.
Den 12. Der wohlgeborene Hr. Joseph Ritter

v. Kalchberg, k. k. Rath, Bevormunder der Herren Stände Krains, Inhaber der Herrschaft Neubegg und des Gutes Popenfeld, alt 76 Jahr, am alten Markt, Nr. 15, an der Lungenvereiterung.

In der Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Raibach, neuer Markt, Nr. 221, ist zu haben:

Beaudran, Abt, erbauliche und merkwürdige Geschichten aus bewährten Schriftstellern gesammelt, und mit nützlichen Anmerkungen begleitet. 3te Auflage, 8. Augsburg. 1826. 30 kr.
— lehrreiche Ermägungen über die Geheimnisse Jesu Christi, und seiner göttlichen Mutter Maria. 3te Auflage, 8. Eoendorf. 1822. 45 kr.

Betrachtungen, kurze, zu Ehren der Mutter Gottes für alle Samstage des Jahres und für Ihre F. stage. 12. Wien, 1826, 30 kr.

Blümchen, aus dem Garten Gottes. Ein Pese-, Lehr- und Erbauungsbuch in vier Abtheilungen auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres und auf die Tage besonderer Schulfeierlichkeiten der Jugend, zur annehmlichen und gute Früchte bringenden Lectüre gewidmet. 8. Wien, 1827, 48 fr.

Breviarium romanum ex decreto S. S. concilii tridentini restitutum S. Pii V. pontificis maximi jussu editum, Clementis VIII. ac Urbani VIII. auctoritate recognitum, cum officii sanctorum novissime per summos Pontifices usque ad hunc diem concessis, pro recitantium commoditate suis locis ad longum dispositis, 2 Tomi. 8. maj. Viennae, 1824, geb. 12 fl.

Petri, B., die Wartung, Pflege und Zucht der Schafe, oder vollständiger Unterricht über alles, was auf die Naturgeschichte, Alter, Ragen, Kunstzucht und Benutzung der Schafe, nebst Kenntniß ihrer Wolle, Bezug hat. Mit einer Kupfertafel, 8. Leipzig, 1831. brosch. 2 fl.

Schmalz, Dr. K. G., Versuch einer medizinisch-chirurgischen Diagnostik in Tabellen, oder Erkenntniß und Untersuchung der innern und äußern Krankheiten, mittels Nebeneinanderstellung der ähnlichen Formen. 4te, von neuem stark vermehrte und verbesserte Auflage. Folio. Wien, 1831. 3 fl.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1459. (1) **K u n d m a c h u n g.** Nr. 12686.

Da der bisherige Pachtcontract wegen Uebernahme des sowohl bei der hierortigen Strafanstalt, als auch bei dem Inquisitionshause aus dem Gebrauche kommenden alten Lagerstrohes für das neu eintretende Militärjahr mit Ende dieses Monats October zu Ende geht, so wird in Folge Auftrags der hohen Landesstelle vom 20. des vorigen, z. Z. 21096, wegen neuerlicher Verpachtung dieses Strohbezuges auf das weitere Militärjahr 1832 die Mindestversteigerung am 20. d. M., Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche wegen dieser Strohübernahme bei dieser Herabsteigerung erscheinen wollen, werden hiemit dazu eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 11. October 1831.

3. 1458. (1) **E d i c t.** ad Nr. 2552.

Bei diesem Bezirksamte ist die Stelle eines Gerichtsdieners, mit welcher eine jährliche Befoldung von 120 fl. und der Bezug eines Theiles der gesetzlichen Zustellungsgebühren verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Allen Jenen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bei diesem Bezirksamte bis letzten dieses Monats persönlich einzureichen, in selben ihre bisherige Dienstleistung oder Beschäftigung, ihre körperliche Beschaffenheit, die Gesundheitsumstände, das Alter, den Besitz der krainerischen Sprache, und ihr moralisches Betragen documentirt nachzuweisen.

K. K. Bezirksamt Michelstätten zu Krainburg am 10. October 1831.

3. 1456. (1) **T h e a t e r - N a c h r i c h t.**

Heute Donnerstag den 13. October 1831, wird im hiesigen ständischen Theater gegeben:

Der Maurer und Schlosser.

Romische Oper in drei Aufzügen.

Amstag den 15. October:

Domi, der amerikanische Affe;

oder:

Neger - Rache.

Neues großes melodramatisches Spectakel-Schauspiel mit Gesang in drei Acten, nach dem berühmten französischen Melodram und Ballet Joko bearbeitet. — Musik von Adolph Müller. — Die neuen Decorationen sind vom Herrn Langus, ständischen Mahler, genau nach dem Theater an der Wien gemahlt. — Maschinerie der Schlußdecoration ist nach Angabe des Hrn. Springer; vom hiesigen Theatermeister

Franz Maldini verfertigt.

Hr. Springer, Grottesk-Tänzer am Hoftheater in St. Petersburg, welcher in vielen bedeutenden Hauptstädten des In- und Auslandes, zuletzt aber am Theater an der Wien über 6omal, und in Grätz 19mal die Parthie der Affen darstellte, wird die Ehre haben zum ersten Male aufzutreten.

Unterzeichnete Direction, welche dieses Spectakelstück, mit aller möglichen Präcision in die Scene gesetzt hat, und alle nöthigen Decorationen und Maschinen neu verfertigen ließ, wie auch der äußerst beliebte Jägerchor, welcher durch die Mitwirkung aller Opernmitglieder besetzt ist, läßt mit Zuversicht hoffen, einem hohen gnädigen Publicum, einen angenehmen Abend zu verschaffen, wozu seine unterthänige Einladung macht

Dero

ergebenster
Franz Stöggel